

Merkblatt: Antrag nach § 906 Abs. 2 ZPO (P-Konto-Freigabe bei Doppelpfändung)

Gemäß § 906 Abs. 2 ZPO kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen von den Bestimmungen des § 899 Absatz 1 ZPO (Grundfreibetrag) und § 902 Satz 1 ZPO (Erhöhungsbeträge) abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen, wenn sich aus einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift eine solche Abweichung ergibt.

Eine **dauerhafte** Freigabe Ihres P-Konto-Freibetrags kann z.B. erfolgen, wenn sowohl Ihr Pfändungsschutzkonto, als auch Ihr Arbeitseinkommen gepfändet wurden (**Doppelpfändung**) und das durch Ihren Arbeitgeber auf das Pfändungsschutzkonto überwiesene Einkommen höher als Ihr P-Konto-Freibetrag ist.

Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage <https://agnw.t3v11-justiz-zi.rlp.de/service-informationen/zwangsvollstreckung/> (Antrag P-Konto-Freigabe bei Doppelpfändung) oder erhalten dieses an der Infothek des Amtsgerichts zu deren Öffnungszeiten.

Eine erfolgreiche Antragstellung erfordert vor allem Eines: Einen **vollständig ausgefüllten und von Ihnen unterschriebenen Antrag** und die **zugehörigen Belege**. Eine Bearbeitung Ihres Antrags kann daher nur erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen dem Vollstreckungsgericht vorgelegt werden.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

1. Eine Pfändungsübersicht über Ihr Pfändungsschutzkonto

Dieses Dokument kann Ihnen Ihre Bank ausstellen. Aus der Pfändungsübersicht müssen sich sämtliche, aktuelle Pfändungen, die zugehörigen Gläubiger und Aktenzeichen ergeben.

2. Eine Bescheinigung, dass Ihr Konto als Pfändungsschutzkonto geführt wird / Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO

Soweit Ihnen nur der Grundfreibetrag pfandfrei belassen ist, genügt eine Bestätigung Ihrer Bank, dass es sich bei Ihrem Konto um ein Pfändungsschutzkonto handelt. Sollten Ihr pfandfreier Betrag höher sein, so ist eine Kopie der Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO über die Erhöhung Ihres P-Konto-Freibetrags einzureichen.

3. die Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate, aus denen die aktive Lohnpfändung ersichtlich ist
4. die Kontoauszüge der letzten drei Monate, aus denen die Gutschrift Ihres Einkommens auf Ihrem Pfändungsschutzkonto ersichtlich ist

Vor einer endgültigen Entscheidung über Ihren Antrag muss allen Gläubigern durch das Vollstreckungsgericht rechtliches Gehör gewährt werden. Eine Kontofreigabe kann daher **nicht** sofort erfolgen, sondern erfordert stets eine gewisse Bearbeitungsdauer.

Wichtiger Hinweis: Falls Ihr Konto durch eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung von einer anderen Behörde (z.B. Finanzamt, Stadtkasse, Hauptzollamt, Landesjustizkasse...) im Wege der Verwaltungszwangsvollstreckung gepfändet wurde, ist das Amtsgericht Ludwigshafen für die Kontofreigabe **nicht** zuständig. Alle Anträge sind in diesem Fall an die vollstreckende Behörde selbst zu richten. Dasselbe gilt, wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss von einem anderen Amtsgericht erlassen wurde.